

Verschmelzungsvertrag

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragene gemeinnützige Verein für Nachhaltigkeit e.V. mit der VR Nr. 2026454 mit Sitz in Freising – nachstehend kurz „VfN“ genannt –,

vertreten durch die Vorstände Dr. Joachim Hamberger, Claudia Behringer und Kay Ponitz,

und der im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragene gemeinnützige Verein E.F.Schumacher-Gesellschaft für politische Ökologie e.V. mit der VR Nr. 9865 mit Sitz in Kirchseeon – nachstehend kurz „EFSG“ genannt -

vertreten durch die Vorstände Lex Janssen, Hartwig Walletschek und Alfred Brunner

schließen folgenden Vertrag:

1. Verschmelzung

VfN und EFSG beschließen die Verschmelzung zu einem gemeinsamen Verein. Der Name des gemeinsamen Vereins ist „Verein für Nachhaltigkeit e.V.“ Sitz des gemeinsamen Vereins bleibt Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1 in 85354 Freising.

2. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Der an der Fusion beteiligte Verein EFSG e.V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den VfN e.V.

Nutzen und Lasten des Vermögens des EFSG e.V. gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein, VfN e.V. über. Der aufnehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des EFSG e.V.

Dadurch erwerben alle EFSG-Mitglieder die Mitgliedschaft im gemeinsamen Verein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied

des EFSG e.V. eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied ihn in der EFSG e.V. hatte. In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung). Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im EFSG e.V. als auch im VN e.V. ist, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.

3. Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag der Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen am 18.04.2020 auf den gemeinsamen Verein über.

Die Übernahme des Vermögens des EFSG e.V. erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des Monats der Zustimmung zur Verschmelzung April 2020. Vom 01. des darauf folgenden Monats an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des EFSG e.V. und des VN e.V. auf den Stichtag 31.3.2020 zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

4. Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Die EFSG hat derzeit keine entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter.

Der VfN beschäftigt derzeit eine Halbtagskraft für das Projekt „Kapuzinergarten“ in Eichstätt. Der Arbeitsvertrag ist befristet bis 31.12.2021 und wird danach nicht verlängert. Er bleibt durch diesen Verschmelzungsvertrag unberührt.

Die Lohnkosten trägt das Bundesumweltministerium in voller Höhe.

5. Besondere Rechte/Vorteile

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

6. Verpflichtung zu einer späteren Satzungsänderung

Die Vorstände des aufnehmenden Vereins verpflichten sich mit diesem Vertrag, bei der Angleichung der beiden Satzungen nachfolgende Einfügungen in ihre Satzung aufzunehmen und diese in ihrer nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

Erstens: §2 Zweck des Vereins ist: Einfügung des nachfolgendes Satzes in §2 Abs. 3 neuer Punkt 7:

„Auch soll das Gedankengut von E.F.Schumacher und seine Vision einer Ökonomie nach menschlichem Maß ("Small is beautiful") lebendig gehalten und weiterentwickelt werden“.

Zweitens: der Satzung soll eine Präambel vorangestellt werden mit nachfolgendem Inhalt:

Präambel

Die Verschmelzung der E.F.Schumacher-Gesellschaft für politische Ökologie e.V. mit dem Verein für Nachhaltigkeit e.V. im Jahre 2020 zielt auf die Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen beider Vereine, um die bildungspolitischen Aufgaben hinsichtlich Nachhaltigkeit im Rahmen eines Vereins effizienter verfolgen zu können. Im neuen Verschmelzungsverein werden die grundsätzlichen Fragen des ethischen, gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Strebens nach mehr Nachhaltigkeit stärker hervortreten.

Schumachers humanistisch begründete Plädoyers für ökologischen Landbau, gegen Großstrukturen und für „Mittlere Technologien“, die vorrangig den Menschen und weniger der Machtentfaltung von Großunternehmen dienen sollen, können auch in Zukunft einen wertvollen Diskussionsrahmen abgeben. Die Namensänderung zu „Verein für Nachhaltigkeit und politische Ökologie“ soll die Vorrangigkeit des Schutzes unserer Lebensbedingungen für die Politik nach außen dokumentieren.

7. Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die

an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

München-Schwabing, den 18. April 2020

Für den EFSG e.V.

Für den VfN e.V....

.....
(1. Vorstand)
Lex Janssen

.....
(1. Vorstand)
Dr. Joachim Hamberger

.....
(2. Vorstand)
Hartwig Walletschek

.....
(2. Vorstand)
Claudia Behringer

.....
(3. Vorstand)
Alfred Brunner

.....
(3. Vorstand)
Kay Ponitz